

**Bechtle AG – Hauptversammlung 2025**

**Bericht zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß §§ 295, 293a AktG**

**Gemeinsamer Bericht**

des Vorstands der **Bechtle Aktiengesellschaft**, Neckarsulm

und

der Geschäftsführung der **Bechtle Logistik & Service GmbH**, Neckarsulm

zu der

Änderungsvereinbarung vom 10. Februar 2025  
zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Bechtle Aktiengesellschaft und der Bechtle Logistik & Service GmbH vom 28. März 2006

gemäß §§ 295, 293a AktG

## **I. Vorbemerkung**

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Bechtle Aktiengesellschaft vom 27. Mai 2025 erstatten der Vorstand der Bechtle Aktiengesellschaft ("**Bechtle AG**") und die Geschäftsführung der Bechtle Logistik & Service GmbH ("**Bechtle Logistik & Service**") gemäß §§ 295, 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über die Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Bechtle AG und der Bechtle Logistik & Service vom 28. März 2006.

## **II. Abschluss der Änderungsvereinbarung, Wirksamwerden**

Zwischen der Bechtle AG und ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft, der Bechtle Logistik & Service besteht bereits seit dem 28. März 2006 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, zu dem die Bechtle AG und die Bechtle Logistik & Service nun eine Änderungsvereinbarung schließen möchten.

Als Änderung eines Unternehmensvertrags bedarf die Änderungsvereinbarung gem. §§ 295, 293 Abs. 1 AktG der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Bechtle Logistik & Service und der Zustimmung der Hauptversammlung der Bechtle AG. Die Änderungsvereinbarung wird der ordentlichen Hauptversammlung der Bechtle AG vom 27. Mai 2025 zur Beschlussfassung über die Zustimmung vorgelegt, am selben Tag soll auch die Gesellschafterversammlung der Bechtle Logistik & Service der Änderungsvereinbarung zustimmen.

Der geänderte Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der Bechtle Logistik & Service eingetragen worden ist (§§ 295, 294 Abs. 2). Einer Eintragung in das Handelsregister der Bechtle AG bedarf es demgegenüber nicht.

## **III. Die Vertragsparteien**

### **1. Die Bechtle AG**

Die Bechtle AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 108581. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und der Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung von Handelsgesellschaften sowie die Finanzierung, Übernahme des

zentralen Einkaufs, der Buchhaltung, Lagerhaltung, Marketing, Personalverwaltung und Schulung der Mitarbeiter der Gruppengesellschaften.

Weiterer Unternehmensgegenstand ist der Vertrieb von EDV und Kommunikations-Produkte-Anwendungen mit den erforderlichen Komponenten (Hard- und Software), die Durchführung von Schulungen, Organisations- und Einsatzberatungen, Management von Projekten sowie Erstellung von Gutachten im Computeranwendungsbereich.

Das Grundkapital der Bechtle AG beträgt EUR 126.000.000,00 und ist in 126.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

## **2. Die Bechtle Logistik & Service**

Die Bechtle Logistik & Service GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 106901. Alleinige Gesellschafterin der Bechtle Logistik & Service ist die Bechtle AG.

Das Stammkapital der Bechtle Logistik & Service beträgt EUR 15.000.000,00.

Nach dem Gesellschaftsvertrag ist der Unternehmensgegenstand der Vertrieb von EDV- und Kommunikations-Produkte-Anwendungen mit den erforderlichen Komponenten (Hard- und Software), die Durchführung von Schulungen, Organisations- und Einsatzberatungen, Management von Projekten sowie die Erstellung von Gutachten im Computer-Anwendungsbereich.

## **IV. Gründe für die Änderungsvereinbarung**

Aufgrund der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderung des § 302 AktG durch Artikel 15 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22. Dezember 2020 ist für die künftige Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organshaft nach § 17 KStG Voraussetzung, dass die o.g. Vereinbarung zur Verlustübernahme im Ergebnisabführungsvertrag angepasst wird. Dabei muss nach aktueller Rechtslage die Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (dynamischer Verweis) gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG vereinbart werden. Aus diesem Grund passen die Parteien den Vertrag in diesem Punkt an die genannten Vorschriften an.

Die Anpassung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags an die geltende Rechtslage ist notwendig, um die Bechtle Logistik & Service in den ertragsteuerlichen Organkreis der Bechtle AG aufnehmen zu können.

## V. Inhaltliche Erläuterung der Änderungsvereinbarung

Zunächst wird in Ziff. 1 der Änderungsvereinbarung das Rubrum des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags konkretisiert, indem die Anschrift der Vertragsparteien und die jeweilige Handelsregisternummer aufgeführt werden. Zudem wird angeordnet, dass die Bechtle AG durchgängig als "Organträgerin" und die Bechtle Logistik & Service als "Organgesellschaft" bezeichnet werden, was der Terminologie der steuerlichen Organschaft entspricht.

Durch Ziff. 2 der Änderungsvereinbarung werden die Vorbemerkungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags geändert, indem an dieser Stelle die Vertragsparteien mit vollständiger Firma genannt werden.

In Ziff. 3 der Änderungsvereinbarung wird die bisherige Regelung zur Gewinnabführung in § 3 des Vertrages dahingehend geändert, dass die Organgesellschaft künftig verpflichtet ist, vorbehaltlich einer nach Abs. 2 des neugefassten § 3 erlaubten Rücklagenbildung oder -auflösung, den ohne die Abführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und einen etwaigen nach § 268 Abs. 8 HGB nicht ausschüttungsfähigen Teilbetrag, an die Organträgerin abzuführen. Nach Abs. 2 des neugefassten § 3 kann die Organgesellschaft Teile des Jahresüberschusses nur bei wirtschaftlicher Begründetheit aufgrund vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit Zustimmung der Organträgerin in Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB einstellen; gesetzliche Rücklagen sind davon ausgenommen. Während der Laufzeit des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder als Gewinn abzuführen; ausgeschlossen ist dagegen die Abführung von Beträgen aus der Auflösung anderer Gewinnrücklagen aus der Zeit vor dem Abschluss des Vertrages. Nach Abs. 3 des neugefassten § 3 gilt künftig § 301 AktG in seiner jeweils aktuellen Fassung in analoger Anwendung. Die Änderung konkretisiert den Inhalt und die Reichweite der Verpflichtung zur Ergebnisabführung; Ziff. 3 Abs. 3 führt eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des § 301 AktG in analoger Anwendung ein.

Ziff. 4 der Änderungsvereinbarung dient schließlich der Einführung der dynamischen Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des § 302 AktG, der die Pflicht der Organträgerin zur Verlustübernahme regelt. Die Einführung der dynamischen Verweisung war Gegenstand der oben genannten Rechtsänderung zur Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft.

Schließlich ordnet Ziff. 5 der Änderungsvereinbarung nunmehr als Vertragsbestandteil erneut an, dass die Bechtle AG als "Organträgerin" und die Bechtle Logistik & Service

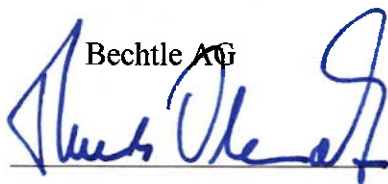
als "Organgesellschaft" zu bezeichnen sind. Dies dient der Angleichung an die Terminologie der steuerlichen Organschaft.

Ziff. 6 der Änderungsvereinbarung stellt klar, dass die Regelungen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags im Übrigen unverändert bleiben und dass die Änderungsvereinbarung rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres in Kraft treten kann, in dem alle ihre Wirksamkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

## VI. Vertragsprüfung

Da die Bechtle AG die alleinige Gesellschafterin der Bechtle Logistik & Service ist, war eine Vertragsprüfung gem. §§ 295, 293b Abs. 1 AktG in analoger Anwendung entbehrlich.

Neckarsulm, 10.02.2025

Bechtle AG  


(Dr. Thomas Olemotz)



(Konstantin Ebert)

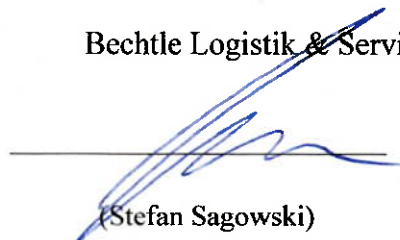


(Michael Guschlbauer)

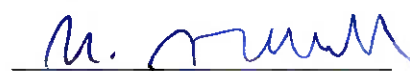


(Antje Leminsky)


Bechtle Logistik & Service GmbH



(Stefan Sagowski)



(Uwe Füllenbach)



(Corinna Müller)